

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0087/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8 und 11**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet online über Raketenangriffe in Kiew und Charkiw. Die Überschrift lautet: „2 Tote! Russland bombardiert Zivilisten im Schlaf“. Abgebildet ist eine verletzte Frau, die neben einem Sanitäter ihre Wohnung verlässt. Ihr Gesicht ist blutüberströmt. Ein weiteres Foto zeigt die Frau, mittlerweile am Kopf verbunden, im Krankenwagen. Ihre nackten Beine sind ebenfalls blutüberströmt. Weitere Fotos zeigen eine mit einer Decke zugedeckte Leiche und eine ältere Frau, die einen Jungen nach den Angriffen im Arm hält, beide sind identifizierbar. Ein weiteres zeigt einen verbundenen Mann, der jedoch nicht identifizierbar ist.

II. Der Beschwerdeführer hält die Darstellung der Gewalttaten für brutal und unangemessen sensationell. Die Geschäftsstelle erweitert die Beschwerde auf die Frage, ob die Redaktion die Opfer identifizierbar zeigen durfte oder ob die Fotos der Opfer gegen deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex verstoßen.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerde für unbegründet. Sie zitiert dazu die Einschätzung der zuständigen Redakteurin:

„Den Artikel samt den Bildern so zu gestalten, ist eine Entscheidung, die ich immer wieder so treffen würde. Dass die ältere Dame ihr Gesicht voller Blut hat (und damit zudem unkenntlich geworden ist), ist die Schuld von Wladimir Putin, der mit seinem vollkommen entmenslichten und unfassbar brutalen Angriffskrieg Tod, Leid und Elend über die Ukraine bringt.

Dieses Elend ist eine furchtbare Tatsache, bei der mir die Fantasie für „Sensationslust“ komplett fehlt.

Dasselbe gilt für die angeblich brutale Darstellung, die angeprangert wird. Weder schreiben wir „Schauen Sie hier, wie ein Schrapnell einen Menschen trifft“ noch zeigen wir eine sichtbare Leiche.

Ich beschreibe die Hinterhältig- und Erbarmungslosigkeit, mit der Wladimir Putin unschuldige Zivilisten aus dem Schlaf bombt. Wie ich solche Tatsachen beschönigen sollte, erschließt sich mir nicht.

Die „unangemessene Gewalt, Brutalität und Leid“ gehen vom russischen Diktator aus. Diese nicht realitätsgetreu abzubilden, wäre eine Verzerrung und eine nicht zu verantwortende Verharmlosung der von Putin geschaffenen Tatsachen und würde seiner Propaganda in die Hände spielen“.

In der Pressemitteilung des Deutschen Presserats vom 4. April 2022 heiÙe es:

„Gerade Fotos von Kriegsverbrechen haben eine hohe Relevanz und eine herausragende nachrichtliche Dimension“, so die Sprecherin des Presserats Kirsten von Hutten. „Fotos von getöteten Zivilisten hat der Presserat in der Vergangenheit mit Blick auf das hohe Informationsinteresse in vielen Fällen als zulässig bewertet“.

(zur vollständigen Pressemitteilung: <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/kriegsbilder-erfordern-sorgsame-abw%C3%A4gung.html>)

So habe es sich auch verhalten im Verfahren B 0190/22/1, in dem es ebenfalls um schreckliche Bilder aus dem Ukraine-Krieg und eine im Gesicht verunstaltete Frau gegangen sei: Bereits dort habe der Presserat zum extrem hohen öffentlichen Informationsinteresse an Kriegsberichterstattung und entsprechenden Opfer-Fotos ausgeführt:

„Die Mitglieder erkennen in dem Foto der verletzten Frau eine harte, aber der Bedeutung des Kriegsgeschehens angemessene Darstellung. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Tatsache, dass Zivilisten in der Ukraine auf offener Straße schwer verletzt werden können.“

An dieser Stelle auch einmal verfahrenskritische Rückfragen: Hätte die vorgenannte Referenz-Entscheidung nicht im Rahmen der Vorprüfung im hiesigen Verfahren 0087/24/2 herangezogen und die Beschwerde schon deshalb, also kraft eigener presseethisch-inhaltlicher Beurteilungskompetenz des Presserats, als offensichtlich unbegründet i. S. v. § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung zurückgewiesen werden können? Man vermute: nein - weil es halt „schon immer so gemacht“ worden sei wie hier, also mit dem routinemäßigen Anfordern einer Stellungnahme der Beschwerdegegnerin auch in klaren, presseethisch zulässigen Fällen. Aber: Sei in einem Fall wie diesem eigentlich wirklich noch eine Stellungnahme erforderlich, die dann – erwartbar – letztlich auch nichts anderes aussage als die o. g. Pressemitteilung und die vorgenannte Entscheidung des Presserats? Mit anderen Worten: Müsse hier wirklich erst jemand auf Briefpapier der Beschwerdegegnerin noch einmal ausdrücklich aufschreiben, dass der Fall B 0190/22/1 sich von dem hier verfahrensgegenständlichen nur dadurch unterscheidet, dass dort die von Putins Bombenterror

betroffene Frau „auf offener Straße“ verletzt worden ist, während hier das Opfer im Bett schlief, als es in Putins Bomben-Hagel geriet? Oder hätte das nicht vielmehr schon in der Vorprüfung des Falles vom Presserat selbst erkannt und einfach gemäß § 5 Abs. 2 Beschwerdeordnung verfahren werden können?

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sprechen zunächst über die Frage der Rechtsabteilung des Verlags, ob der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses die Beschwerde bereits im Vorverfahren als offensichtlich unbegründet hätte abweisen können. Die Rechtsabteilung bezog sich in ihrer Stellungnahme auf die Pressemitteilung des Presserats vom 4. April 2022, nach der Fotos von Kriegsverbrechen eine hohe nachrichtliche Relevanz haben. Jedoch stellen die Mitglieder fest, dass die Rechtsabteilung den zweiten Aspekt der Pressemitteilung in ihrer Argumentation vernachlässigt. Im nächsten Absatz fordert die Pressemitteilung nämlich eine „sorgsame Abwägung“ in jedem Einzelfall. So heißt es weiter: „Letztlich steht jedes Foto für sich und wird von uns einzeln bewertet“. Und weiter: „Hier sollten Redaktionen abwägen, ob der Persönlichkeitsschutz hinter dem öffentlichen Interesse zurücktritt“ (zur vollständigen Pressemitteilung hier: <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/kriegsbilder-erfordern-sorgsame-abw%C3%A4gung.html>). Um genau diese gründliche Abwägung zu gewährleisten, wurde der Fall nicht in der Vorprüfung entschieden, sondern dem Ausschuss zugeleitet.

In der Frage, ob in diesem Fall ein öffentliches Interesse an den Fotos gegeben ist, folgt der Beschwerdeausschuss jedoch der Argumentation der Redaktion. Denn die beanstandeten Bilder zeigen die verheerenden Folgen des russischen Angriffskriegs auf die ukrainische Zivilbevölkerung. Angesichts der Relevanz der Bilder tritt der Persönlichkeits- und Opferschutz der Betroffenen nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 zurück. Eine übertrieben sensationelle Berichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex, wie sie von der Beschwerdeführerin kritisiert wird, kann der Beschwerdeausschuss ebenfalls nicht erkennen. Die Fotos haben dokumentarischen Charakter und zeigen den grausamen Kriegsalltag. Selbstverständlich sind Bilder aus dem Krieg verstörend; jedoch ist es Aufgabe der Presse, die Grausamkeit des Krieges zu dokumentieren – wenn auch immer nach sorgfältiger Abwägung mit dem Schutz der Opfer und deren Menschenwürde.

Am Schluss machen die Mitglieder des Beschwerdeausschusses darauf aufmerksam, dass der in der Stellungnahme des Verlags angeführte Referenzfall B 0190/22/1 nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Fall vergleichbar ist. Bei den Abbildungen der schwer verletzten Frau im Fall 0190 hatte deren Ehemann der Veröffentlichung explizit zugestimmt bzw. die Fotos der Redaktion überhaupt erst zur Verfügung gestellt. Die Zusammenfassung dieser Entscheidung befindet sich zum Nachlesen hier: <https://www.presserat.de/entscheidungen-finden-details/190-22-1-0.html>

Eine solche Einwilligung der Opfer, wie sie gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.2 notwendig ist, hat die Rechtsabteilung in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Presserat im aktuellen Beschwerdefall jedoch nicht erwähnt. Da jedoch in diesem Einzelfall das zeitgeschichtliche Interesse an den Fotos überwiegt, tritt der Persönlichkeitsschutz der Opfer vor dem öffentlichen Interesse an der identifizierenden Berichterstattung zurück.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>